

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Selmsdorf	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/1/0697/2013 - Fachbereich I						
	<b>Status:</b> öffentlich						
	<b>Sachbearbeiter:</b> A.Bremer						
	<b>Datum:</b> 23.10.2013						
	<b>Telefon:</b> 038828/330-115						
	<b>E-Mail:</b> a.bremer@schoenberger-land.de						
<b>Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.10.2013 (TOP 14.2) betreffend Budget Kulturarbeit</b>							
<b>Beratungsfolge</b> 24.10.2013 Gemeindevertretung Selmsdorf	<b>Abstimmung:</b> <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

## **Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf fasste in seiner Sitzung am 08.10.2013 unter TOP 14.2 den Beschluss, weitere Mittel in Höhe von 10 T€ für die Kulturarbeit bereitzustellen. Die Deckung der Mehraufwendungen soll durch erhöhte Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erfolgen.

Die Gemeinde Selmsdorf hat zum Haushaltsjahr 2013 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Sie ist gehalten, ihre im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsbemühungen konsequent fortzusetzen. In der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 04.06.2013 ist festgelegt, dass sich die Gemeinde nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten darf.

Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses Selmsdorf zur Bereitstellung eines Budgets für die Kulturarbeit in Höhe von 10 T€ steht dem entgegen und verstößt gegen geltendes Recht.

Der Leitende Verwaltungsbeamte hat rechtswidrigen Beschlüssen beschließender Ausschüsse gemäß §§ 142 Abs. 4, 33 Abs. 3 KV M-V zu widersprechen. Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schönberger Land legte fristgemäß Widerspruch gegen den in Rede stehenden Beschluss vom 08.10.2013 ein. Der schriftliche Widerspruch ist mit einer Begründung versehen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf muss nunmehr in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 21.10.2013 beraten. Gibt er dem Widerspruch nicht statt, hat die Gemeindevertretung über den Widerspruch zu entscheiden (§ 33 Abs. 3 KV M-V).

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung Selmsdorf nimmt den Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten gegen den unter TOP 14.2 gefassten Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.10.2013 (Budget Kulturarbeit) zur Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf hat in seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch zu beraten sowie über die Zulässigkeit des Widerspruchs zu entscheiden.

3. Es ist zu beachten, dass der Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 21.10.2013 **aufschiebende Wirkung** hat, **d.h. der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses Selmsdorf vom 08.10.2013 zur Bereitstellung von Mitteln für die Kulturarbeit in Höhe von 10 T€ darf nicht umgesetzt werden!**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 21.10.2013

\_\_\_\_\_  
A.Bremer  
SB

\_\_\_\_\_  
A.Lütgens-Voß  
FBL

\_\_\_\_\_  
F.Lehmann  
LVB

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Postfach 1152 ❖ 23921 Schönberg

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf  
Herrn D. Hitzigrat  
Lübecker Straße 1 a  
23923 Selmsdorf

Büroanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg  
Auskunft erteilt: Herr Lehmann  
Durchwahl: 038828/330-160  
E-Mail: f.lehmann@schoenberger-land.de  
Aktenzeichen: 00.10.1  
Datum: 21. Oktober 2013

10.24.00.34

zur Post am ~~21.10.13~~ *fu*

### Widerspruch gemäß § 142 (4) i.V.m. § 33 (3) KV M-V gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 8. Oktober 2013 zum Tagesordnungspunkt 14.2 – Budget Kulturarbeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hitzigrat,

gegen den Beschluss des Hauptausschusses vom 8. Oktober 2013 zum Tagesordnungspunkt Budget Kulturarbeit lege ich hiermit fristgemäß Widerspruch ein:

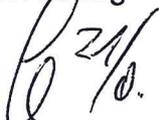
In der Genehmigung zum Haushalt 2013 vom 4. Juni 2013 ist festgelegt, dass keine neuen freiwilligen Leistungen zu beschließen sind. Des Weiteren ist die angegebene Deckung noch nicht realisiert, die gemäß § 50 KV M-V gegeben sein muss.

Der Beschluss stellt somit einen Verstoß gegen die KV M-V dar.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lehmann  
Leitender Verwaltungsbeamter

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: [www.schoenberger-land.de](http://www.schoenberger-land.de)

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78